



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Neues zum Bentinckschen Proceß.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

2.
Wer hat denn die Welt gemacht,

Gott oder Hegel?

Ich denke, Gott hat sie gemacht

Und Hegel drüber nachgedacht.

Das ist aber doch wirklich die aschgraue Unmöglichkeit. Gegen dergleichen gehalten sind doch Verse, wie z. B. der Affe gar posselich ist, zumal wenn er vom Apfel frisst, eine wahre Fülle von Weisheit und Poesie; und dabei liegt es gar nicht an der Persönlichkeit dieses bestimmten Dichters; er zeigt in andern Gedichten, daß er Verstand genug hat. Aber wenn unsre Poeten einen Hexameter und Pentameter zu dreheln verstehen, so bilden sie sich ein, jede Dummheit, die ihnen durch den Sinn fährt, dadurch zur Poesie erheben zu können. Was Goethe und Schiller in Epigrammen geleistet haben, wird ewig feststehen, denn sie kleideten nur bedeutende Gedanken in das reizende Gewand der Dichtkunst. Sämmtliche übrige Sinnsprüche der neuern Zeit aber, rückert nicht ausgeschlossen, würden wir für eine nicht beträchtliche Summe gern hingeben.

Von den eigentlichen Liedern haben uns am besten die von Precht gefallen. Sie sind unbefangen, ehrlich und zeigen ein volles Gemüth. Jetzt finden freilich politische Lieder keinen großen Anklang mehr. — Einiges poetische Talent ist auch in dem katholischen Dichter, obgleich er mehr katholisch, als Dichter ist. Es ist überhaupt eine schwierige Aufgabe, die Bibel zu poetisiren, denn in der Regel wird das Original doch tausendmal poetischer sein, als die Paraphrase. — Herr Bauernfeld, der bekannte Lustspieldichter, ist sehr reich an Epigrammen, über die wir nur unsre vorige Ansicht wiederholen könnten; aber im ganzen haben diese Gedichte doch ihrer verständigen, liberalen Gesinnung wegen einen wohlthuenden Eindruck auf uns gemacht. Die Lieder „aus dem Haus“ sind gemüthlich und bescheiden, etwas christlich, aber nicht forcirt; die „Spätherbstblüten“ noch gemüthlicher und bescheidener, aber mehr liberal und scherzhaft. Endlich die „Lindenblüten“, die ihrer Form nach einer sehr antiquirten Dichtungsart angehören, zeigen wenigstens in einigen Beschreibungen ein sehr gutes Talent, das sich zuweilen nur zu sehr an Schiller lehnt.

Neues zum Bentinckschen Proceß.

Eine Reihe deutscher Professoren haben sich durch die Gutachten, welche sie für den Kläger im Bentinckschen Proceß abgaben, bereits gründlich blamirt, am gründlichsten derjenige, welcher in das Geheimniß der bekannten Kniphauseuschen Expedition vom Jahre 1836 eingeweiht war, durch welche ein Bruder des Klägers, Offizier in königlich großbritannischem Kriegsdienste, den Proceß zu umgehen und seine Familie brevi manu in den Besitz von Kniphauseus zu setzen ver-

suchte. Jener Professor ließ sich nämlich verleiten, vor der Ausführung dieses Gewaltstreiches eine Rechtfertigungsschrift desselben abzufassen, welche, wenn er gelänge, an die deutschen und europäischen Mächte vertheilt werden sollte. Aber er mißlang, und der Kläger erbot sich in dem nun (im Jahre 1837) auf dem „gehörigen“ Wege von ihm anhängig gemachten Proceß, eidlich zu erhärten, daß er ohne sein Vorwissen stattgehabt habe; dem dienstfertigen Professor aber wurde das Honorar für die nutzlos gebliebene Schrift solange vorenthalten, bis man zehn Jahre später neue Thaten seiner Feder verlangte. Vielen andern Professoren wurde seitdem von dem klägerischen Advocaten das Material zu ihren Gutachten so knapp zugemessen, daß ihnen von den beiden die Bentincksche Sache betreffenden Bundesbeschlüssen der einstimmige und wichtigere, vom 24. Juli 1828, durch welchen sich die Bundesversammlung für „in keiner Hinsicht competent“ erklärte und die Entscheidung an das zuständige großherzoglich oldenburgische Oberappellationsgericht verwies, gänzlich unbekannt blieb; ja das Reichsjustizministerium der „provisorischen Centralgewalt für Deutschland“ wurde so fein gemasführt, daß es nie etwas von dem Dasein dieses Beschlusses erfuhr und so zu dem gewissenhaften Erlaß vom 8. Nov. 1849 vermocht wurde, durch welchen Herr Detmold, im Widerspruche mit dem im Auftrage des oldenburgischen Oberappellationsgerichtes gefällten erstinstanzlichen Urtheile der juristischen Facultät von Jena, den factischen Besitzer von Kniphausen und seine Brüder für „der Familienrechte des gräflich Bentinckschen Hauses untheilhaftig und daher zur Erbfolge und Regierung in der Herrschaft Kniphausen unfähig“ erklärte. Dieser „leichtsinrige“*) Erlaß wurde aber nicht nur von der großherzoglich oldenburgischen Regierung, welcher Herr Detmold die Ausführung desselben zumuthete, ganz unbeachtet gelassen, sondern auch in der Bundesversammlung fanden durch den Mund der für die Bentincksche Angelegenheit niedergesetzten besondern Commission die Bitten des Klägers und seiner Brüder um Anerkennung und Geltendmachung jenes Erlasses wiederholt die ungünstigste Aufnahme. Wenn sich also jetzt zwei neue Professoren, Blautschli und Bözl in München, zur Abfassung eines kürzlich vertheilten Gutachtens verstanden haben, worin sie den Detmold'schen Erlaß vertheidigen, ja, „wenn dieser gar nicht existirte,“ die Erlassung eines ähnlichen von der Bundesversammlung verlangen, so kann dieses Gutachten vielleicht dazu gut gewesen sein, daß ein leichtgläubiger Client bei guter Laune erhalten wurde, sie selbst zeigen aber, gleich ihren Vorgängern, eine gänzliche Unbekanntschaft mit den Bundestagsprotokollen und also nicht nur mit den Beurtheilungen, welche hier der von ihnen sogenannte Detmold'sche „Bundesbeschuß“ gefunden hat, sondern auch mit den Bedingungen, unter welchen der dem Grafen Bentinck den hohen Adel ertheilende Bundesbeschuß vom 12. Juni 1845 beantragt und gefaßt worden war.

*) So nennt ihn Zacharia, deutsches Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl. Göttingen, 1853, Thl. I. S. 466.